Kollektiveinheit werden bei AvenirSocial!

In den per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Statuten ist die Möglichkeit, dass AvenirSocial Kollektiveinheiten aufnehmen kann, in Artikel 12 definiert. Artikel 15 im Aufnahme- und Beitragsreglement führt aus, dass die Definition der Kollektiveinheiten sowie die damit einhergehenden Regelungen an der Vollversammlung 2019 beschlossen werden müssen.

AvenirSocial möchte anderen Interessensvertretungen der Arbeitnehmenden aus dem Sozialwesen ein Dach bieten und breiter abgestützt sein. Können Organisationen und Verbände als Ganzes dem Berufsverband beitreten, erweitern wir unser Netzwerk sowohl auf organisationsbezogener Ebene wie auch in Hinblick auf fachliche und inhaltliche Elemente. Hinzu kommen, zwar in geringem Masse, finanzielle Mehreinnahmen. Bedingung für eine Mitgliedschaft als Kollektiveinheit ist, dass die Organisationen und Verbände ausschliesslich Arbeitnehmende vereinen und vertreten. Die Rechte der Mitglieder einer Kollektiveinheit sind gegenüber einem Einzelmitglied bei AvenirSocial beschränkt.

Die nachfolgenden Anträge sind deshalb Änderungsanträge an Artikel 15 des Aufnahme- und Beitragsreglement. Wie aber ersichtlich ist, sind auch Änderungsanträge an Artikel 7 des gleichnamigen Reglements gestellt. Zukünftig soll im entsprechenden Absatz geregelt werden, wie bei Doppelmitgliedschaften vorgegangen wird bzw. wird die heute gängige Praxis reglementarisch festgehalten. Dass dieser Punkt zusammen mit den Kollektiveinheiten an der Vollversammlung behandelt wird, bietet sich aus organisatorischen Gründen an. Inhaltlich haben sie nichts gemeinsam.

Das bestehende Aufnahme- und Beitragsreglement ist einsehbar unter:
https://bit.ly/2GbltRy

Änderungsanträge zu Artikel 7

Bestehendes Aufnahme- und Beitragsreglement	Änderungsanträge Vollversammlung 2019
Artikel 7 Sozialansatz/Beitragsreduktion 1. Mitglieder in schwierigen finanziellen Verhältnissen können bei der Geschäftsstelle schriftlich eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen. Das Gesuch ist zu begründen. 2. Die (Co-)Geschäftsleitung entscheidet über eine Reduktion. Dieser Entscheid ist endgültig und besteht so lange, bis die Begründung hinfällig wird – dies wird alle zwei Jahre überprüft. 3. Der Betrag wird in der Regel auf die nächst tiefere Beitragskategorie reduziert. 4. Für Mitglieder in Ausbildung und nach der Pensionierung wird keine Reduktion gewährt. 5. Die (Co-)Geschäftsleitung kann nebst dem Sozialansatz keine weiteren Reduktionen gewähren.	**Artikel 7 Sozialansatz / Beitragsreduktion / Doppelmitgliedschaft** 1. Mitglieder in schwierigen finanziellen Verhältnissen können bei der Geschäftsstelle schriftlich eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen. Das Gesuch ist zu begründen. 2. Die (Co-)Geschäftsleitung entscheidet über eine Reduktion. Dieser Entscheid ist endgültig und besteht so lange, bis die Begründung hinfällig wird – dies wird alle zwei Jahre überprüft. 3. Der Betrag wird in der Regel auf die nächst tiefere Beitragskategorie reduziert. 4. AvenirSocial gewährt einen Rabatt für Mitglieder, die eine Doppelmitgliedschaft mit einem arbeitnehmenden Verband, Verein oder Organisation des Sozialwesens nachweisen können. Die (Co-) Geschäftsleitung regelt die Höhe des Rabattes und der von AvenirSocial anerkannten Doppelmitgliedschaften. 5. Für Mitglieder in Ausbildung und nach der Pensionierung wird keine weitere Reduktion gewährt. ~~Die (Co-)Geschäftsleitung kann nebst dem Sozialansatz keine weiteren Reduktionen gewähren.~~

Änderungsanträge zu Artikel 15

Bestehendes Aufnahme- und Beitragsreglement	Änderungsanträge Vollversammlung 2019
Artikel 15 Kollektiveinheiten (eingeschränkte Mitbestimmung und Dienstleistungen) Die Kollektiveinheiten (siehe auch Artikel 12 der Statuten) müssen noch definiert und alle mit ihnen verbundenen Regelungen müssen noch ausgearbeitet werden. Sie sind aber vorgesehen. Der Vorstand hat ab Annahme dieses Reglements zwei Jahre Zeit, die entsprechenden Regelungen der Vollversammlung vorzulegen – also bis zur Vollversammlung 2019.	**Artikel 15 Kollektiveinheiten** 1. Kollektiveinheiten sind Verbände, Vereine und Organisationen, die sich als Interessensvertretung der Arbeitnehmenden aus dem Sozialwesen definieren und sich als Rechtskörper gemäss ZGB Art. 60ff. organisieren. 2. AvenirSocial strebt mit den Kollektiveinheiten eine möglichst enge Kooperation und Zusammenarbeit an. Diese kann beispielsweise folgende Punkte umfassen: • die Erarbeitung und Publikation von Positionierungen; • das Verfassen von Vernehmlassungsantworten; • gemeinsames Lobbying bei politischen Forderungen und Interessensvertretung; • gemeinsame Stärkung der Visibilität des Auftritts; • regelmässiger Austausch über aktuelle Themen. 3. Vertretungen von Kollektiveinheiten können nicht in den Vorstand gewählt werden. Jede Kollektiveinheit verfügt an der Vollversammlung über 1 Stimme. 4. Die Mitglieder der Kollektiveinheiten haben - im Gegensatz zu den Mitgliedern von AvenirSocial – keinen Zugang zu den Dienstleistungen. 5. Der Jahresbeitrag für eine Kollektiveinheit beträgt pauschal CHF 1'000.-. Auf Antrag kann die (Co-)-Geschäftsleitung eine Reduktion beschliessen. 6. Die Kollektiveinheit kann zusätzlich zum Beitrag bei AvenirSocial einzelne Dienstleistungen (wie bspw. Rechtsschutzversicherung, Fachzeitschriften, Bildungsmodule, etc.) exklusiv für seine Mitglieder einkaufen. Die eingekauften Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen der Kollektiveinheit und der (Co-) Geschäftsleitung von AvenirSocial geregelt. 7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einer Kollektiveinheit.